

## **Feststellung gemäß § 5 UVPG**

### **Rheinmetall Rheinmetall AG**

#### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg v. 04.07.2025**

Die Firma Rheinmetall AG, Rheinmetall Platz 1, 40476 Düsseldorf, hat mit Schreiben vom 19.05.2025 die Erteilung einer Genehmigung §§ 16, 10 BImSchG für die wesentliche Änderung der Laborieranlage Neulüß gemäß am Anlagenstandort in 29345 Südheide, Neulüsser Str. 46, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind:

- Errichtung einer Anlage bestehend aus zwei zusammenhängenden Gebäudeteilen Gebäude Süd 1.1 und Nord 1.3 zur Produktion von Raketenmotoren (Rocket Motor Plant Süd AT07),
- Erhöhung der Nettoexplosivstoffmassen (NEM) der Lagergruppe 1.1 der Lagergruppe 1.1 um 1.500 kg und der Lagergruppe 1.3 um 150.000 kg.

Im Hinblick auf die (geänderte) Anlage ist bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden. Die letzte allgemeine Vorprüfung erfolgte im Rahmen der Änderungsgenehmigung vom 10.01.2025, Az.: 4.1 CE 022174482 / LG 24-033 Ma. Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass für dieses Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war.

Im Rahmen dieses Änderungsgenehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 4, 7 Absatz 1 UVPG i.V.m. Nr. 10.1 (X) der Anlage 1 UVPG - Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind; hierzu gehört auch eine Anlage zum Laden, Entladen oder Delaborieren von Munition oder sonstigen Sprengkörpern, ausgenommen Anlagen im handwerklichen Umfang oder zur Herstellung von Zündhölzern sowie ortsbewegliche Mischladegeräte - durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Änderungsvorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

### **Begründung:**

Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Absatz 1 Satz 3 UVPG).

Gemäß §§ 9 Absatz 4, 7 Absatz 5 UVPG berücksichtigt die Behörde im Rahmen der Vorprüfung, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor, bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein.

Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG sind gemäß § 2 Absatz 2 UVPG unmittelbare und mittelbare Auswirkungen (u.a.) eines Änderungsvorhabens auf die in § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 UVPG genannten Schutzgüter (§ 2 Absatz 2 UVPG). Schutzgüter im Sinne des UVPG sind gemäß § 2 Absatz 1 UVPG Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Ob eine nachteilige Auswirkung auf ein Schutzgut als erheblich anzusehen ist, orientiert sich grundsätzlich an dem Ergebnis einer vorzunehmenden Bewertung nach den einschlägigen fachrechtlichen Vorschriften (*Mitschang* in Schink/Reidt/Mitschang, UVPG, 2. Aufl. 2023, § 3 Rn. 7 m.w.N.). Umweltauswirkungen sind demnach regelmäßig dann erheblich, wenn sie mehr als geringfügig und damit abwägungserheblich sind, das Vorhaben also nach den Maßstäben des jeweiligen Fachrechts aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen nicht ohne weiteres verwirklicht werden darf (vgl. *Mitschang* a.a.O.; OVG Lüneburg 26.02.2020 - 12 LB 15718, ZUR 2020, 549 (550); zur Geringfügigkeit siehe auch: *Tepperwien* in Schink/Reidt/Mitschang, 2. Aufl. 2023, UVPG § 7 Rn.5).

Die vor diesem Hintergrund vorgenommene allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da die beantragten Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen können.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind keine erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Luftverunreinigungen zu befürchten.

Erhebliche nachteilige Geruchsbelastungen aufgrund der Freisetzung von Ammoniak sind nicht zu erwarten. Bei Zugrundelegung einer konservativen Betrachtung der Geruchsschwelle für Ammoniak liegt die prognostizierte Geruchsbelastung an den relevanten Immissionsorten unterhalb der Irrelevanzschwelle der TA Luft von 2% der Jahres-Geruchsstunden. Demnach ist entsprechend der Nummer 4.3.2 Absatz 2 i.V.m. Anhang 7 der TA Luft davon auszugehen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Geruch hervorgerufen werden.

Im Hinblick auf Lärmbelästigungen ist zu nennen, dass sich die Geräuschemissionen am Anlagenstandort geringfügig aufgrund zusätzlicher bis zu 6 Lkw-Anfahrten zur Tagzeit sowie etwa 120 An- und Abfahrten von Mitarbeitenden (davon etwa 40 während der Nachtzeit) erhöhen werden. Das Ausmaß der vorhabenbedingten Lärmimmissionen für den Bereich der nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen ist im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung ermittelt worden. Im Ergebnis legt die Untersuchung plausibel dar, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch die geplanten Änderungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch das bestehende Werks Neulüß sowohl zur Tag- als auch zur Nachtzeit an allen maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft eingehalten und unterschritten werden. Die in Abhängigkeit der Gebietseinstufung gemäß TA Lärm zum Tages- und Nachtzeitraum kurzzeitig zulässigen Geräuschspitzen werden sowohl tagsüber als auch zur Nachtzeit eingehalten und unterschritten.

Das hier gegenständliche Änderungsvorhaben stellt eine störfallrelevante Änderung der Laborieranlage Neulüß dar. Für den hier zu betrachtenden Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne der 12. BImSchV (Störfallverordnung; StörfallV), ist ein Gutachten zur Festsetzung des angemessenen Sicherheitsabstandes entsprechend des § 50 BImSchG vorgelegt worden. Auf Grundlage der darin getroffenen Bewertungen und Feststellungen ist nicht davon auszugehen, dass durch die beabsichtigte Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig und/oder räumlich weiter unterschritten oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Der Abstand zwischen der bestehenden empfindlichen Nutzung und dem Betriebsbereich entspricht den Vorgaben der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV). Für die Produktions- und Lagerorte für Explosivstoffe der Lagergruppen 1.1 bis zu 55 t wird ein angemessener Sicherheitsabstand von 1.300 m im Osten/ Nordosten der Betriebsbereichsgrenze für ausreichend erachtet. In diesem Bereich befindet sich keine empfindliche Nutzung. Die sich innerhalb des gesamten Betriebsbereiches befindende Anlage zur Hül-

senherstellung ist keine Anlage im Sinne der 12. BImSchV, da die im Anhang I der StörfallV bestimmten Mengenschwellen für die gefährlichen Stoffe nicht überschritten werden. Die in der Anlage zur Hülsenherstellung gehandhabten Stoffe sind nicht entsprechend der Richtwerte für sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA) nach der Seveso-III-Richtlinie (KAS-1 B) einzustufen, so dass insofern nicht mit einer Gefahrenerhöhung für diese angrenzende empfindliche Nutzung zu rechnen ist. Im Hinblick auf das Laborier- und Pressegebäude „und die hier gegenständliche Anlage zur Produktion von Raketenmotoren ist davon auszugehen, dass die detonativen Einzelmassen geringer als die zuvor für die Bunker im Norden des Betriebsbereiches genannten 55 Tonnen Explosivstoff der Lagergruppe 1.1 sind, so dass die Schutzabstände der Bunker abdeckend bleiben. Für den geplanten Bunker im Nordosten des Betriebsbereiches ist aufgrund des geplanten Stoffinventars ein Schutzabstand im Sinne des KAS-18 mit dem 1,6-fachen Abstand gemäß den Vorgaben der 2. SprengV von ca. 1.300 m zugrunde zu legen. Der Radius dieses Schutzabstands grenzt unmittelbar an die schutzwürdigen Nutzungen der Einzelwohnhäuser an der K77 in Neuensothrieth. Da bei der Berechnung dieses angemessenen Sicherheitsabstandes keine zusätzlichen abstandsreduzierenden Umstände, wie etwa eine ausbreitungsverringende Bewaldung zwischen den Bunkern und den Einzelwohnhäusern, angesetzt wurden, ist aus fachgutachterlicher Sicht keine Risikoerhöhung zu erwarten. Für zukünftige Neuplanungen empfindlicher Nutzungen im Umfeld des Betriebsbereiches wird empfohlen, den 1,6-fachen Schutzabstand als angemessenen Sicherheitsabstand anzusetzen. Sofern diese als angemessen erachteten Sicherheitsabstände auch zukünftig, insbesondere vor dem Hintergrund einer möglicherweise heranrückenden Wohnbebauung oder einer anderweitigen Nutzung des umliegenden Geländes, eingehalten werden, ist nicht mit einer störfallrechtlichen Gefahrenerhöhung durch die Anlagen und Tätigkeiten der bestehenden Anlagen im Betriebsbereich einerseits und den geplanten Anlagen im Hinblick auf den gesamten Standort, mögliche Wechselwirkungen untereinander aufgrund des gegenseitigen Abstandes zueinander sowie durch die vorhandenen gefährlichen Stoffe auszugehen.

Die Antragstellerin hat einen Sicherheitsbericht zu den Antragsunterlagen gereicht, der den Anforderungen des § 9 der 12. BImSchV entspricht.

Die Antragstellerin hat darüber hinaus einen Katalog an „Vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft“ zu den Antragsunterlagen gereicht, demnach sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belastungen nach überschlägiger Prüfung sinnvoll eingeschätzt, möglichst verhindert und begrenzt werden. Weitergehende Information der Öffentlichkeit nach §11 der 12. BImSchV wird der Öffentlichkeit vor Inbetriebnahme zur Verfügung gestellt.

Die Antragstellerin hat die von ihr vorgesehenen arbeitsschutzrechtlichen Maßnahmen beschrieben (vgl. Abschnitt 7.1 der Antragsunterlagen). Nach überschlägiger Prüfung der dort genannten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass den arbeitsschutzrechtlichen Belangen hinreichend Rechnungen getragen wird. Gegebenenfalls weitergehende Anforderungen würden in einer zu erteilenden Genehmigung durch Nebenbestimmungen auferlegt werden.

Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind unter Berücksichtigung der maßgeblichen Bestimmungen des BNatSchG keine erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten.

Auf Grundlage der Feststellungen des zu den Antragsunterlagen gereichten „Landschaftspflegerischen Begleitplans mit integriertem Artenschutzbeitrag“ (im Folgenden LPB) lässt sich eine Verwirklichung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote vermeiden, sofern die im Rahmen des Fachbeitrags aufgeführten Vorkehrungen (S1 bis S4) zur Vermeidung von Zugriffsverboten konsequent umgesetzt werden. Die darüber hinaus vorgesehene (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahme (A1) ist laut der gutachterlichen Bewertung geeignet, den vorhabenbedingten Eingriff im Sinne der §§ 13, 15 Absatz 1 BNatSchG vollständig zu kompensieren bzw. auszugleichen. Die entsprechenden Maßnahmen zur Umsetzung der Vorkehrungen bzw. der Ausgleichsmaßnahme werden der Antragstellerin im Rahmen etwaiger Zulassungen nach § 8a BImSchG sowie einer ggf. zu erteilenden Genehmigung in Form von Nebenbestimmungen auferlegt.

Ausweislich der dem Antrag zugrundeliegenden Immissionsprognose liegt die Gesamt-Zusatzbelastung an Ammoniak in dem umliegenden FFH-Gebiet „Lünsholz“ und den EU-VSG „Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor“ und „Südheide und Aschauteiche bei Eschede“ unterhalb der Irrelevanzschwelle von  $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  entsprechend der Nummer 4.4.2 Absatz 3 i.V.m. Nummer 4.8 i.V.m. Anhang 1 der TA Luft. Auch der nach Anhang 8 und 9 der TA Luft für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmte Jahresmittelwert der Zusatzbelastung von mehr als  $0,3 \text{ kg Stickstoff pro Hektar und Jahr}$  bzw. mehr als  $0,04 \text{ keq Säureäquivalent pro Hektar und Jahr}$ , bei deren Überschreitung eine Prüfung gemäß § 34 BNatSchG durchzuführen ist, wird im Hinblick auf alle schutzbedürftigen Gebiete eingehalten. Im Bereich der nächstgelegenen Biotopflächen liegt die Gesamtzusatzbelastung der Stickstoffdeposition unterhalb der Irrelevanzgrenze von  $5 \text{ kg N}/(\text{ha}/\text{a})$ . In der Immissionsprognose wird dargelegt, dass auch der ermittelte Säureeintrag als Gesamt-Zusatzbelastung in den Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung einen Wert von  $0,03 \text{ keq}/(\text{ha}/\text{a})$  nicht überschreitet. Das maßgebliche Abschneidekriterium von  $0,04 \text{ keq}/(\text{ha}/\text{a})$  für den Säureeintrag in diesen Gebieten gemäß des Anhangs 8 der TA Luft wird demnach unterschritten. Auf Grundlage dieser Annahmen ist nicht damit zu rechnen, dass es zu

einer schleichenden Beeinträchtigung der umliegenden Flora und biologischen Vielfalt durch die vorhabenbedingten Immissionseinträge kommt.

Bau- und betriebsbedingt es zu einem Verlust bzw. zu einer Beeinträchtigung von Biotopen nach Typisierung von V. Drachenfels (2021); jedenfalls nicht gesetzlich geschützter Biotope. Naturschutzfachlich relevant ist der Verlust von Biotopen in Gestalt von Lärchenforst mit eingemischten Laub- und Nadelholzarten im starken Baumholzstadium (WZL/WXH 3) und halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM), jeweils von mittlerer Wertigkeit (Wertstufe III). Die übrigen erfassten Biotoptypen sind naturschutzfachlich nicht kompensationspflichtig, mithin im Hinblick auf die hier zu betrachtenden potentiellen erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG unerheblich. Die Biotopverluste der werden überwiegend durch Ersatzaufforstungen und Waldaufwertungen in einem Kompensationsverhältnis von 1:1 kompensiert; entsprechende Maßnahmen werden der Antragstellerin im Rahmen einer ggf. zu erteilenden Genehmigung in Form von Nebenbestimmungen auferlegt.

Das Änderungsvorhaben hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft.

Zur Kompensation der nicht vermeidbaren Flächeninanspruchnahme von Böden mit allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III) im Umfang von 9.675 m<sup>2</sup> ist eine waldderechtlich gebotene Ersatzaufforstung (Maßnahme E1) in Gestalt der Aufforstung einer Ackerfläche mit heimischen Laubbaumarten vorgesehen. Der gesamte Umfang der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A1, E1 und E2) gewährleistet nach der gutachterlichen Feststellung im Rahmen des LPB eine vollständige Kompensation der Biotopverluste (s.o.) und Bodenversiegelung.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das Vorhaben nicht entsprechend der Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) errichtet oder betrieben wird.

Anfallendes Abwasser aus der Reinigung von Gießdornen und Mischbehältern wird fachgerecht gesammelt und durch einen Entsorgungsbetrieb unter Nachweis der Sammelentsorgung entsorgen zu lassen.

Die Abwässer der Sanitäreinrichtungen werden in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet.

Die Niederschlagsentwässerung erfolgt über Versickerungsmulden. Auch diesbezüglich bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Anhaltspunkte dafür, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu befürchten sind.

Hinsichtlich des Schutzgutes Luft wird auf die Ausführungen zu Luftverunreinigungen und Gerüchen bezgl. des Schutzgutes Mensch verwiesen. In Bezug auf das hier zu betrachtende Schutzgut ergibt sich keine darüberhinausgehende, abweichende Bewertung.

Durch das Änderungsvorhaben ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf das Klima.

Aufgrund der erheblichen Vorprägung des Vorhabengebietes und angesichts der geringen Nutzung und Funktion des Gebietes etwa zur Erholung sind die nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild als nicht erheblich einzustufen.

Im Hinblick auf das sich im Einwirkungsbereich der geänderten Anlage befindende Baudenkmal (Verwaltungsgebäude in der Heinrich-Ehrhardt-Straße 1, 29345 Südheide) ist weder angesichts der durchzuführenden Bauarbeiten noch aufgrund des zukünftigen Betriebes der geänderten Anlage zu erwarten, dass sich nachteilige Auswirkungen auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ergeben könnten.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass sich aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern und ggf. daraus entstehenden Kumulativ- und Synergieeffekten nachteilige Umweltauswirkungen ergeben können.

Kumulierende Vorhaben im Sinne der §§ 10 ff. UVPG liegen nicht vor. Im Hinblick auf die mit Änderungsgenehmigungsbescheid vom 20.06.2024, Az.: 4.1-CE 022174482 / LG 24-027 Ma, genehmigte wesentliche Änderung der Laborieranlage in Gestalt der Errichtung und des Betriebes eines Laborier- und Pressengebäudes sowie im Hinblick auf die mit Änderungsgenehmigungsbescheid vom 10.01.2025, Az.: 4.1-CE 022174482 / LG 24-033 Ma genehmigte Änderung in Gestalt der Errichtung und des Betriebs einer Anlage zur Hülsenherstellung und der Heizzentrale liegen zwar in Bezug auf das hier gegenständliche Änderungsvorhaben funktionell und wirtschaftlich aufeinander bezogenes (Änderungs-)Vorhaben dar; es handelt sich jedoch nicht um - Vorhaben „derselben Art“, da die Vorhaben in der Anlage 1 zum UVPG weder in derselben Maßeinheit angegeben (lediglich hinsichtlich des bestehenden Grundvorhabens ist die gleiche Maßeinheit gegeben), noch hinsichtlich der zu beurteilenden Werte identischen Rückschlüsse auf ihre Umweltrelevanz zu lassen.

Kumulierende Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 1 UVPG ergeben sich auch nicht angesichts der im Zuge des hier gegenständlichen Vorhabens und der vorangegangenen Vorhaben „LAP“ und „Shell erforderlichen Ersatzmaßnahmen in Gestalt von (Erst-)Aufforstungen“. Durch das hier gegenständliche Änderungsvorhaben treten zu der aufgrund des Vorhabens „Shell“ erforderlichen und festgesetzten Erstaufforstung in der Gemarkung Ellerndorf auf dem Flur 1, Flurstück 14/1 im Umfang von 10.530 m<sup>2</sup> (1,0530 ha) weitere 19.020 m<sup>2</sup> (1,9020 ha) hinzu. Der Landkreis Celle hat die aufgrund der Ziffer 17.1.3 (S) der Anlage 1 zum UVPG i.V.m. § 7 Absatz 2 UVPG standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt und negativ beantwortet.

Eine unbedingte UVP-Pflicht ergibt sich demnach auch nicht aus den §§ 10 ff. UVPG.

**Hinweis:**

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.